

## Erste Verordnung

### zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 26. Juni 2008

Aufgrund der §§ 27, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

#### Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) vom 16. Mai 2003 (Amtsblatt Nr. 10/2003 Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:  
„§ 8a Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit  
(1) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielflächen und zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.  
(2) In Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen 242) sowie im Bereich der Krämerbrücke, auf dem Domplatz, den Domstufen und auf dem Willy-Brandt-Platz ist das mit dem Verzehr von Alkohol verbundene  
a) Lagern von Personengruppen oder  
b) längere Verweilen einzelner Personen untersagt. Der räumliche Geltungsbereich des Satz 1 1. Halbsatz (Fußgängerbereiche) beschränkt sich auf den durch Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Juri-Gagarin-Ring, Parkplatz Löbertor, Eichenstraße, Lange Brücke, Kettenstraße, Domplatz (verlängerte Andreasstraße), Pergamentergasse und Michaelisstraße umgrenzten Innenstadtbereich. Der Bereich der Krämerbrücke bezeichnet die durch Rathausbrücke, Wenigemarkt, Gotthardtstraße, Hütergasse, Dämmchen, Kreuzgasse und Benediktsplatz umgrenzte Fläche. Als längeres Verweilen im Sinne des Satz 1 Buchstabe b gilt in der Regel ein Aufenthalt von 15 bis 20 Minuten.  
(3) Vom Verbot der Absätze 1 und 2 ausgenommen ist der Alkoholgenuß  
a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,  
b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgetrenkt werden dürfen und  
c) zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) und Silvester (31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 1. Januar 08:00 Uhr)  
Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.  
(4) Auf Kinderspielflächen ist das Rauchen verboten.“

2. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 21 wird folgende Nr. 21a eingefügt:  
„21a. entgegen § 8a alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielflächen raucht.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt:  
Erfurt, 26. Juni 2008 (Siegel)  
Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

gez. Andreas Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Verlust

Aufgrund eines Diebstahls wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis für ungültig erklärt: DA-Nr. 3700040.

## Bekanntmachung

Beschlüsse aus der Versammlung der Jagdgenossenschaft Egstedt-Waltersleben am 28.05.2008:

1. Die Jagdpacht 2007/2008 wird zurückgestellt.
2. Finanzielle Mittel der Jagdgenossenschaft werden für die Kirche Egstedt, der Gemeinde Waltersleben und für die Jagdpächter zur Verfügung gestellt.

Der Jagdvorstand

## Bekanntmachung



In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bübleben/Urbich am 03.06.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
2. Beschlussfassung von Reinertrag und Verteilerplan
3. Beschluss: Der Reinertrag wird ausgezahlt. Nicht ausgezahlte Reinerträge werden den Rücklagen zugeführt.
4. Neuwahl Jagdvorstand

Hinweis: Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages ist binnen einer Frist von einem Monat beim Jagdvorsteher in Bübleben, Am Peterbach 15, unter Vorlage aktueller Grundbuchauszüge geltend zu machen.

Der Jagdvorstand

## Konstituierende Sitzung des Gestaltungsbeirates der Stadt Erfurt am 07.05.2008

Am 07.05.2008 tagte der Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt erstmals in seiner Konstituierenden Sitzung. Berufende Mitglieder sind:

- Prof. Hilde Barz-Malfatti, Architektin und Stadtplanerin/Berlin, Weimar  
Klaus Brandt, Architekt/Düsseldorf  
Michael Dane, Garten- und Landschaftsarchitekt und Stadtplaner/Weimar  
Jutta Kehr, Innenarchitektin/Erfurt  
Alexander Khorrami, Architekt/Leipzig  
Prof. Michael Mann, Architekt, 1. Vorsitzender/Erfurt  
Dr. Anke Schettler, Architektin, 2. Vorsitzende/Weimar

Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind je ein sachkundiger Vertreter des Stadtratsausschusses für Bau und Verkehr sowie Stadtentwicklung und Umwelt der Landeshauptstadt Erfurt und der für die Stadtplanung hauptamtliche Beigeordnete Uwe Spangenberg.

Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Beratung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt, der Stadtverwaltung sowie der Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser bei Vorhaben, die für die Qualität der Bau- und Stadtgestaltung der Stadt Erfurt von Bedeutung sind. Wichtig sind hier die fachliche Hilfestellung bei Diskussionen über Bauaufgaben in der Stadt, die Beratung bei übergreifenden Aufgaben des Bauens bereits im Vorfeld einer Entwicklung und das Einbringen des „unabhängigen Sachverständnisses“ aller Mitglieder.

Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges, fachkompetentes Gremium, dessen Stellungnahmen empfehlenden Charakter besitzen. Seine Arbeit wird legitimiert durch die „Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt - Gestaltungsbeirat“ und die Berufung der Beiratsmitglieder durch den Stadtrat.

# Nichtamtlicher Teil

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung ist folgende Stelle zu besetzen:

### 1 Architekt/in Entwurfsbearbeitung und Projektleitung

#### Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium in der Fachrichtung Architektur
- Mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Hochbauplanung
- Anwendungsbereite Kenntnisse einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell auf dem Gebiet des Baurechtes
- Kenntnisse der einschlägigen PC-Standardsoftware (einschließlich CAD)
- Führerschein Pkw und „Baustellentauglichkeit“ (G 41)
- Hohe Eigenverantwortung und Eigeninitiative, Organisationsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität sowie persönliches Engagement

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Ausarbeiten von Vorentwürfen und Entwürfen von Neu-, Um- und Ausbauprojekten mit zum Teil hohem Schwierigkeitsgrad und der Verknüpfung vielfältiger Funktionen
- Verhandlungen mit Behördenleitern, Nutzern, übergeordneten Dienststellen; Erstellung kompletter Planungen
- Verantwortliche Projektleitung der erarbeiteten Leistungsphasen
- Gutachterliche Untersuchungen von Bauaufgaben über deren wirtschaftliche Durchführbarkeit, der aufzuwendenden Kosten und des unter Beachtung baurechtlicher Belange erforderlichen Grundstücksbedarfes als Grundlage für die Entscheidung der städtischen Gremien
- Aufstellung von Raum- und Funktionsprogrammen einschl. zugehöriger Variantenbewertungen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Nutzern sowie Beratung der zuständigen Fachdienststellen in Funktion als Bauherrenvertreter

(Fortsetzung auf Seite 8)